



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 28. Januar 2026

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u.a. und der Fraktion der AfD**

**Gewalt gegen Einsatzkräfte
BT-Drucksache 21/3672**

Anlagen: -2-

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Christoph de Vries

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Gewalt gegen Einsatzkräfte

BT-Drucksache 21/3672

Vorbemerkung der Fragesteller:

Während die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Stefanie Hubig bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der härtere Strafen bei Gewalt gegen Rettungskräfte sowie Polizisten vorsieht, zweifelt der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst an der Wirksamkeit der Regierungspläne. Die vorgesehenen Strafverschärfungen für Angriffe auf Helfer werden seitens des Verbandsvorsitzenden für „wenig zielführend“ gehalten. Er kritisiert, dass es entsprechende Gesetze bereits gebe, sie aber nicht angewendet würden. Darüber hinaus werde das mögliche Strafmaß, das schon jetzt bei bis zu fünf Jahren Haft liege, fast nie ausgereizt. Kritisierte wird außerdem die Dauer von Strafverfahren, so würde es „Monate, manchmal Jahre“ dauern, bis es zu einem Prozess käme (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rettungskraefte-schutz-100.html#:~:text=Wer%20Einsatzkräfte%20in%20einen%20Hinterhalt,Übergriffe%20auf%20Polizei%20und%20Rettungskräfte.>).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Gewalt gegen Personen, die sich für das Gemeinwesen einsetzen, ist nicht hinnehmbar und muss konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

Der in der Vorbemerkung der Antragsteller angeführte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 30. Dezember 2025 veröffentlicht hat, nimmt deshalb die besondere Schutzwürdigkeit von Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind, in den Blick und bringt das gesamtgesellschaftliche Interesse an deren Tätigkeit zum Ausdruck. Das Strafrecht bietet bereits heute Möglichkeiten, Angriffe etwa gegen Polizisten sowie weitere Einsatzkräfte tat- und schuldangemessen zu bestrafen. Einzelne Anpassungen des Strafrechts sind aber sinnvoll und erforderlich, um besser zum Ausdruck zu bringen, dass Angriffe auf diesen Personenkreis schweres Unrecht sind. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch Strafverschärfungen. Sie entfalten eine Signalwirkung nicht nur an die Gesellschaft, sondern auch an potentielle Täter. Gleichzeitig dienen die Strafraumen den Gerichten als Orientierung für die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe im konkreten Einzelfall. Strafen am oberen Rand des Strafraumens dienen dabei der angemessenen Bestrafung von besonders schweren Taten.

Wichtig für die abschreckende Wirkung von Straftatbeständen ist, dass eine effektive Strafverfolgung stattfindet. Dafür bedarf es einer leistungsstarken und effizienten Justiz. Das BMJV bietet den Ländern, die hierfür zuständig sind, mit einer Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat an, dabei zu unterstützen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt z. T. auf Basis der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES), z. T. auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Beide Statistiken sind nicht miteinander vergleichbar.

Die PES ist eine Eingangsstatistik. Die statistische Erfassung in der PES erfolgt somit zeitlich unmittelbar im Anschluss nach Kenntniserlangung des Straftatverdachts durch die Bundespolizei. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, dass bei der PES – im Gegensatz zur PKS – auch unterjährige Auswertungen möglich sind. Durch spätere Korrekturen und Nachmeldungen sind Änderungen der statistischen Angaben möglich.

Bei der PKS handelt es sich hingegen um eine Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass eine statistische Erfassung in der PKS erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt. Die PKS ist zudem eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Auswertungen nicht möglich sind. Zum Berichtsjahr 2025 liegen noch keine qualitätsgesicherten und mit den Ländern abgestimmten PKS-Daten vor.

Bei der Interpretation der Daten ist zudem folgendes zu beachten:

- In der PKS wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt, d. h., dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach gezählt wird.
- Die Erfassung der Merkmale der „Opferspezifik“ (z. B. Polizeivollzugsbeamte) erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war. Angegeben sind im Folgenden bei der Frage nach Fallzahlen alle Fälle mit mindestens einem Opfer, zu dem die jeweils erfragte Opferspezifik erfasst wurde.
- In der PKS wird hinsichtlich der Opferspezifik „Beruf / Tätigkeit – Vollstreckungsbeamte und Rettungsdienste“ nicht zwischen Bundes- und Landesbediensteten unterschieden. Auch Mitarbeitende des Technischen Hilfswerkes (THW) werden nicht gesondert als Opfer in der PKS erfasst, werden aber in der Kategorie „sonstige Rettungsdienste“ berücksichtigt.
- Beleidigungsdelikte sind keine Opferdelikte im Sinne der PKS. In der PKS werden Angaben zum Opfer grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) erfasst. Einzig zur Beleidigung auf sexueller Grundlage (PKS-Schlüssel 673110) ist ab dem Berichtsjahr 2024 eine Opfererfassung möglich.
- Soweit nicht anders vermerkt, werden die Fälle insgesamt (versucht und vollendet) ausgewiesen.

1. Wie haben sich die Anzahl der Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte sowie der Straftaten wider das Leben von
- a) Bundespolizeibeamten,
 - b) Vollzugsbeamten des Zolls (mit Bediensteten des Vollstreckungsaußendienstes) und
 - c) Helfern des Technischen Hilfswerkes (THW)
- seit dem Jahr 2023 jährlich entwickelt, und welche Tatmittel kamen dabei zum Einsatz?

Zu 1a):

Eine statistische Erhebung des Geschädigten im Sinne der Fragestellung erfolgt für den bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich im Zuge der PES ausschließlich im Zusammenhang mit Körperverletzungen und Straftaten gegen das Leben. Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Straftaten gegen das Leben	Körperverletzungen
2023	1	1.027
2024	5	1.098
2025	4	1.026

Quelle: PES

Informationen zu den eingesetzten Tatmitteln sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

eingesetztes Tatmittel	2023	2024	2025
Messer	13	12	3
Pyrotechnik	-	13	9
Reizstoffe	5	8	6
Sonstige gefährliche Werkzeuge	56	73	87
Waffen (Schuss-, Schreckschuss- und Anscheinwaffen)	-	2	2
Gesamt	74	108	107

Quelle: PES

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Zu 1b):

In der PKS werden Vollstreckungsbeamte des Zolls gesondert als Opfer erfasst. Hierunter fallen alle Vollstreckungsbeamten des Zolls gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB), d. h. Amtsträger des Zolls, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind. Für die Jahre 2023 und 2024 wurden folgende Fallzahlen registriert.

Jahr	Straftaten gegen das Leben ¹	Körperverletzungen ²	Beleidigung auf sexueller Grundlage
2023	1	4	-
2024	-	18	3

Quelle: PKS

Zu verwendeten Tatmitteln bei Körperverletzungsdelikten und Straftaten gegen das Leben liegen auf der Grundlage der PKS nur Informationen zur Schusswaffenverwendung und seit dem Berichtsjahr 2024 zum Phänomen Messerangriff³ vor. Für das Berichtsjahr 2024 wurde für einen Fall „Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB“ mit der Opferspezifik „Zoll (Vollstreckungsbeamte)“ das Phänomen „Messerangriff“ erfasst. Darüber hinaus wurden keine weiteren Tatmittel registriert.

Unabhängig von der PKS stehen im Bereich der Zollverwaltung eigene Daten bezogen auf die Gruppe der Vollzugsbeamten des Zolls zur Anzahl der Körperverletzungsdelikte und zum Tatbestand der Beleidigung zur Verfügung. Straftaten wider das Leben werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die Auswertung für die Jahre 2023 bis 2025, einschließlich Informationen zu den Tatmitteln, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Eine Vergleichbarkeit mit den in der PKS erfassten Fallzahlen ist aufgrund der abweichenden Datengrundlage nicht gegeben.

Kalenderjahr	körperliche Angriffe insgesamt	körperliche Angriffe mit Waffen ⁴	Beschreibung der Angriffe mit Waffen	Beleidigungen
2023	136	6	2x Schusswaffe 4x Messer	73
2024	110	5	5x Messer	74
2025	104	4	4x Messer	108

Quelle: Zollverwaltung

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

¹ Umfasst die PKS-Schlüssel 010000 „Mord § 211 StGB“, 020010 „Totschlag § 212 StGB“ sowie 221000 „Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB“.

² Umfasst die PKS-Schlüssel 224000 „Vorsätzlicher einfacher Körperverletzung § 223 StGB“ sowie 222000 „Gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB“.

³ Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers, reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Bei gemeinschaftlich begangenen Taten (auch bei reinen Bedrohungen) mit unterschiedlichen Tatmitteln reicht mindestens eine tatverdächtige Person mit „Messerangriff“ für die Erfassung des Fallattributs aus.

⁴ Unter „Waffen“ werden im Kontext mit den körperlichen Angriffen Schusswaffen sowie Hieb- und Stichwaffen subsumiert und statistisch erfasst.

Zu 1c):

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie viele der Tatverdächtigen waren jeweils

a) minderjährig und

b) volljährig

(bitte nach Staatsbürgerschaften auflisten), und wie hoch war jeweils der Anteil?

Zu 2a) und 2b):

Die Fragen 2a) und 2b) werden gemeinsam beantwortet.

Für den Bereich der Bundespolizei erfolgt die Beantwortung unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 1a).

Staatsangehörigkeit	Anzahl Beschuldigter	Davon Minderjährige	Anteil in Prozent
Gesamt	2.910	199	6,8
davon			
afghanisch	56	3	5,4
albanisch	8	-	-
algerisch	76	9	11,8
amerikanisch	12	-	-
angolanisch	4	-	-
argentinisch	2	-	-
armenisch	2	-	-
aserbaidshanisch	3	-	-
australisch	1	-	-
bangladeschisch	1	-	-
belarussisch	3	-	-
beninisch	5	-	-
bosnisch-herzegowinisch	4	1	25,0
brasilianisch	2	-	-
britisch (Vereinigtes Königreich)	4	-	-
bulgarisch	27	2	7,4
burkinisch	4	-	-
burundisch	2	-	-
chinesisch	1	-	-
deutsch	1.424	122	8,6
dominikanisch	2	-	-

Staatsangehörigkeit	Anzahl Be- schuldigter	Davon Minderjährige	Anteil in Pro- zent
dänisch	1	-	-
eritreisch	21	1	4,8
finnisch	1	-	-
französisch	25	-	-
gambisch	36	1	2,8
georgisch	15	-	-
ghanaisch	9	-	-
griechisch	5	-	-
guinea-bissauisch	5	-	-
guineisch	32	1	3,1
haitianisch	1	-	-
indisch	7	-	-
irakisch	34	4	11,8
iranisch	10	1	10,0
italienisch	22	-	-
ivorisch	8	-	-
japanisch	1	-	-
jemenitisch	1	-	-
jordanisch	2	-	-
kambodschanisch	1	-	-
kamerunisch	9	-	-
kanadisch	2	-	-
kasachisch	2	-	-
kenianisch	3	-	-
kolumbianisch	5	-	-
komorisch	1	-	-
kongolesisch (Kongo, Demokra- tische Republik)	5	-	-
kongolesisch (Republik Kongo)	2	-	-
kosovarisch	3	1	33,3
kroatisch	12	-	-
kubanisch	3	-	-
kuwaitisch	1	-	-
lettisch	12	-	-
libanesisch	9	-	-
liberianisch	2	-	-
libysch	17	2	11,8

Staatsangehörigkeit	Anzahl Be- schuldigter	Davon Minderjährige	Anteil in Pro- zent
litauisch	18	-	-
luxemburgisch	2	-	-
madagassisch	1	-	-
malawisch	3	-	-
malisch	10	-	-
marokkanisch	74	12	16,2
mauretanisch	2	-	-
mazedonisch	2	-	-
mexikanisch	1	-	-
moldauisch	12	-	-
mongolisch	1	-	-
montenegrinisch	1	-	-
nepalesisch	1	-	-
niederländisch	11	-	-
nigerianisch	26	-	-
ohne Angabe	2	-	-
pakistanisch	4	-	-
palästinensisch	1	-	-
polnisch	197	-	-
portugiesisch	3	1	33,3
rumänisch	64	1	1,6
russisch	19	2	10,5
salvadorianisch	1	-	-
schwedisch	3	-	-
schweizerisch	5	-	-
senegalesisch	5	-	-
serbisch	8	1	12,5
sierra-leonisch	7	-	-
simbabwisch	2	-	-
slowakisch	8	1	12,5
slowenisch	1	-	-
somalisch	43	2	4,7
spanisch	8	-	-
sri-lankisch	3	-	-
staatenlos	4	1	25,0
sudanesisch	6	-	-
syrisch	74	13	17,6

Staatsangehörigkeit	Anzahl Beschuldigter	Davon Minderjährige	Anteil in Prozent
südsudanesisch	2	-	-
tadschikisch	1	-	-
tansanisch	1	-	-
togoisch	3	-	-
tschadisch	1	-	-
tschechisch	11	-	-
tunesisch	56	6	10,7
turkmenisch	2	-	-
türkisch	63	-	-
ukrainisch	91	10	11,0
ungarisch	19	-	-
ungeklärt	30	1	3,3
usbekisch	1	-	-
venezolanisch	5	-	-
vietnamesisch	2	-	-
ägyptisch	8	-	-
äthiopisch	6	-	-
österreichisch	7	-	-

Quelle: PES

Für den Zoll wurde unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 1b) nachstehende PKS-Sonderauswertung erstellt. In dieser wurden nur die Staatsangehörigkeiten aufgelistet, die innerhalb eines Berichtsjahres mindestens bei einem der unter 1b) genannten Tatverdächtigen (TV) festgestellt wurde. Für die Berichtsjahre 2023 und 2024 wurden keine minderjährigen Tatverdächtigen zu den in Frage 1b) erfragten Fällen erfasst. Anteile wurden deshalb nicht berechnet und ausgewiesen.

Jahr	Schlüssel	Straftat Beschreibung	TV voll-jährig	TV Staatsangehörigkeit
2023	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	Deutschland
2023	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2	Deutschland
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung	3	Deutschland

Jahr	Schlüssel	Straftat Beschreibung	TV voll-jährig	TV Staatsangehörigkeit
		weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB		
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	Ukraine
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	2	Algerien
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	Gambia
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	Tunesien
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	1	Afghanistan
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	5	Deutschland
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1	Slowakei
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1	Schweiz
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	2	Türkei
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	1	Philippinen
2024	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	2	Deutschland
	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	1	Schweiz

Quelle: PKS

Darüberhinausgehende Informationen zur Beantwortung der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. *Wie verteilen sich die in Frage 1 erfragten Delikte in den Jahren seit 2023 auf die Länder?*

Zu 3:

Für den Bereich der Bundespolizei zeigt nachstehende Übersicht die Verteilung der Delikte nach Bundesländern für die Berichtsjahre 2023 bis 2025.

Bundesland	2023	2024	2025
Baden-Württemberg	131	143	131
Bayern	95	159	162
Berlin	100	86	89
Brandenburg	28	30	32
Bremen	10	11	6
Hamburg	90	65	66
Hessen	96	93	103
Mecklenburg-Vorpommern	26	21	16
Niedersachsen	76	60	55
Nordrhein-Westfalen	151	170	129
Rheinland-Pfalz	37	46	33
Saarland	44	25	31
Sachsen	40	85	79
Sachsen-Anhalt	49	58	56
Schleswig-Holstein	38	29	26
Thüringen	15	18	13
Unbekannt	2	4	3

Quelle: PES

Für die Opferspezifik Zoll (Vollstreckungsbeamte) wurde nachstehende PKS-Sonderauswertung zur Verteilung der Fälle nach Frage 1b) auf die Bundesländer zu erstellt.

Jahr	Schlüssel	Straftat Beschreibung	Bundesland	Fälle
2023	010000	Mord § 211 StGB	Bayern	1
2023	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	Bremen	1

Jahr	Schlüssel	Straftat Beschreibung	Bundesland	Fälle
2023	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	Nordrhein-Westfalen	1
2023	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Bayern	2
2024	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	Bayern	8
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Bayern	6
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Hessen	1
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Nordrhein-Westfalen	1
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Rheinland-Pfalz	1
2024	224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	Thüringen	1
2024	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	Baden-Württemberg	1
2024	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	Brandenburg	1
2024	673110	Beleidigung auf sexueller Grundlage	Mecklenburg-Vorpommern	1

Quelle: PKS

Darüberhinausgehende Informationen zur Beantwortung der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. *Wie viele Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfsorganisationen sowie Polizeibeamte der Länder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes Opfer eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts (auch Versuche)?*

Zu 4:

Für die Beantwortung der Frage wurde eine PKS-Sonderauswertung erstellt (Anlage 1). Die Opferspezifik „Polizeivollzugsbeamte“ umfasst sowohl Polizeibedienstete der Länder als auch des Bundes. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. *Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die in Frage 4 erfragten Delikte in den Jahren seit 2023 auf die Länder?*

Zu 5:

Für die Beantwortung der Frage wurde eine PKS-Sonderauswertung erstellt (Anlage 2). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. *Wie viele Widerstandshandlungen i. S. d. §§ 113 bis 115 des Strafgesetzbuches (StGB) wurden seit dem Jahr 2020 gegen Einsatzkräfte von Bundespolizei, Zoll und Technischem Hilfswerk begangen?*

Zu 6:

Im Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2025 sind laut PES 25.926 Delikte gemäß §§ 113 bis 115 StGB zum Nachteil von Beamten der Bundespolizei verzeichnet.

Den nachfolgenden Tabellen sind die in der PKS erfassten Fallzahlen für „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB“ (PKS-Schlüssel 6211100) und „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB“ (621120) zum Nachteil von Vollstreckungsbeamten des Zolls für die Berichtsjahre 2020 bis 2024 zu entnehmen.

PKS-Schlüssel 621110 „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB“

Berichtsjahr	Schlüssel	Fälle
2020	621110	25
2021	621110	17
2022	621110	31
2023	621110	32
2024	621110	36

Quelle: PKS

PKS-Schlüssel 621120 „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB“

Berichtsjahr	Schlüssel	Fälle
2020	621120	16
2021	621120	11
2022	621120	32

2023	621120	22
2024	621120	17

Quelle: PKS

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie verteilen sich die in Frage 6 erfragten Delikte in den Jahren seit 2023 auf die Länder?

Zu 7:

Die erbetene Aufschlüsselung der im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2025 festgestellten Delikte gemäß §§ 113 bis 115 StGB zum Nachteil von Beamten der Bundespolizei kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Land	2023	2024	2025
Baden-Württemberg	541	625	691
Bayern	618	755	792
Berlin	442	513	526
Brandenburg	125	174	196
Bremen	73	58	105
Hamburg	248	215	220
Hessen	409	426	433
Mecklenburg-Vorpommern	117	133	88
Niedersachsen	340	336	370
Nordrhein-Westfalen	872	1.115	1.264
Rheinland-Pfalz	143	160	152
Saarland	90	72	78
Sachsen	212	290	336
Sachsen-Anhalt	206	178	182
Schleswig-Holstein	128	135	131
Thüringen	66	71	76
Unbekannt	4	6	9

Quelle: PES

Die Verteilung der unter Frage 6 erfragten Fälle auf die Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

PKS-Schlüssel 621110 „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB“

Schlüssel	Bundesland	Fälle 2023	Fälle 2024
621110	Baden-Württemberg	8	10
621110	Bayern	3	2
621110	Berlin	1	5
621110	Brandenburg	0	1
621110	Bremen	0	1
621110	Hamburg	1	2
621110	Hessen	0	3
621110	Mecklenburg-Vorpommern	0	1
621110	Niedersachsen	3	2
621110	Nordrhein-Westfalen	9	7
621110	Rheinland-Pfalz	1	0
621110	Saarland	1	1
621110	Sachsen	5	0
621110	Sachsen-Anhalt	0	1
621110	Schleswig-Holstein	0	0
621110	Thüringen	0	0

Quelle: PKS

PKS-Schlüssel 621120 „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB“

Schlüssel	Bundesland	Fälle 2023	Fälle 2024
621120	Baden-Württemberg	4	4
621120	Bayern	5	1
621120	Berlin	0	2
621120	Brandenburg	0	1
621120	Bremen	1	0
621120	Hamburg	1	0
621120	Hessen	3	2
621120	Mecklenburg-Vorpommern	0	0
621120	Niedersachsen	0	3
621120	Nordrhein-Westfalen	3	1

Schlüssel	Bundesland	Fälle 2023	Fälle 2024
621120	Rheinland-Pfalz	0	2
621120	Saarland	0	0
621120	Sachsen	2	1
621120	Sachsen-Anhalt	0	0
621120	Schleswig-Holstein	3	0
621120	Thüringen	0	0

Quelle: PKS

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.